

B. wurde wegen schwerer Körperverletzung (§ 116 StGB) mit zwei Jahren und drei Monaten Freiheitsstrafe bestraft und hat sich jetzt wegen in einer Gruppe begangenen schweren Rowdytums (§ 215, § 216 Abs. 1 Ziff. 2 StGB) zu verantworten. Er ist — soweit nicht Abs. 3 des § 216 StGB vorliegt — gern. § 44 Abs. 2 StGB mit mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen. (Im Fall des Abs. 3 des § 216 StGB wäre wegen seiner Vorbestraftheit unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 1 StGB eine Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren auszusprechen.)

Die Strafverschärfung des § 44 StGB modifiziert bei den betreffenden Rückfallstraftaten den gesetzlichen, durch die Normen des Besonderen Teils festgelegten Strafraumen, stellt aber keine neuen Strafzumessungsregeln auf. Daraus folgt auch, daß bei der Anwendung des § 44 StGB bzw. bei der Individualisierung der Strafe die Tatsache der Vorbestraftheit nicht noch einmal als Strafzumessungsgrad i. S. des § 61 Abs. 2 Satz 3 StGB strafverschärfend angelastet werden kann. Das wäre ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 61 Abs. 3 StGB. Die Bestimmungen des § 44 StGB haben — soweit nicht im Einzelfall die Mindeststrafen der Normen des Besonderen Teils höher liegen — den Vorrang vor den Bestimmungen des Besonderen Teils. Absatz 2 des § 44 StGB hat Vorrang gegenüber Abs. 1. Es kommt in diesem Verhältnis immer die schwerere Strafdrohung zur Anwendung.

Ist z. B. der Täter wegen eines Verbrechens gegen die Volkswirtschaft (z. B. Verletzung der Preisbestimmungen § 170 Abs. 3 StGB) bestraft und begeht er jetzt ein vorsätzliches Vergehen (z. B. §§ 158 und 161 StGB), dann ist der Strafraumen des § 44 Abs. 1 StGB zugrunde zu legen. Ist die jetzt begangene Straftat gegen das sozialistische Eigentum jedoch ein Verbrechen nach § 162 StGB, so wäre § 44 Abs. 2 StGB anzuwenden.

Des weiteren ist zu beachten, daß der Verbrechenscharakter einer gern. § 44 StGB zu bestrafenden erneuten Straftat sich aus ihrer Tatschwere und nicht aus der Tatsache des Rückfalls, z. B. i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB, ergibt.<sup>50</sup> Ist die erneute Straftat ein Vergehen gern. § 161 StGB und liegen die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 StGB vor, so ist für die Strafzumessung ein Strafraumen von einem Jahr bis zu fünf Jahren zugrunde zu legen. Ist die erneute Straftat auf Grund ihrer Tatschwere ein Verbrechen nach § 162 Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 3 StGB (also nicht infolge Rückfalls gern. Ziff. 4) und liegen im übrigen die Voraussetzungen des § 44 StGB vor, so ist eine Mindeststrafe von drei Jahren auszusprechen.

Für die Gestaltung des *Strafvollzugs* bei Vorbestraften sind im SVWG differenzierte Regelungen ihrer Aufnahme in verschiedene Vollzugsarten vorgesehen.

Erneut wegen eines *Vergehens* zu einer *Freiheitsstrafe* Verurteilte werden in die *allgemeine Vollzugsart* aufgenommen (§ 17 Abs. 1 Ziff. 2 SVWG). Erneut zu *Arbeitserziehung* Verurteilte sind in die *strenge Vollzugsart* aufzunehmen (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 SVWG). In die *verschärfte Vollzugsart* werden die Rückfalltäter aufgenommen, die nach § 44 StGB bestraft wurden, sowie die, die nach den *Rückfallbestimmungen des Besonderen Teils* (z. B. § 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB) verurteilt wurden und vordem bereits *zweimal mit Arbeitserziehung bzw. wegen vorsätzlicher Vergehen* mit Freiheitsstrafe oder wegen eines Verbrechens vorbestraft sind (§ 19 Abs. 1 SVWG).

<sup>50</sup> Vgl. „Urteil des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 15.10.1969“, Neue Justiz, 22/1969, S. 710.